

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bachmann Group

## September 2024

### I. Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Vertragspartner („Lieferanten“) an die Bachmann Holding GmbH und verbundene oder Tochterunternehmen („BACHMANN“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BACHMANN mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an BACHMANN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von BACHMANN nicht anerkannt, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn BACHMANN in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

### II. Vertragsschluss

- (1) Eine Bestellung durch BACHMANN ist ein Angebot an den Lieferanten, Waren- oder Dienstleistungen vom Lieferanten zu beziehen. Vor der Annahme kann eine Bestellung jederzeit, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten, durch BACHMANN widerrufen werden. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstands und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht.
- (2) Die Bestellung durch BACHMANN gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auch nach Vertragsschluss gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt/Kündigung und Vertragsänderungen) seitens BACHMANN die Schriftform (elektronische Form und Textform ausreichend). Zu mündlichen vereinbarten Abweichungen von dieser Regelung sind bei BACHMANN nur Prokuristen und Geschäftsführer ermächtigt.
- (3) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant BACHMANN zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

### III. Lieferung, Leistung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von BACHMANN in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit für Waren in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, BACHMANN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Ist der Lieferant in Verzug, kann BACHMANN – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. BACHMANN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Lieferung von Waren DDP Incoterms in der jüngsten Fassung an den in der Bestellung benannten Lieferort. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Lieferung an den Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung am genannten Lieferort auf BACHMANN über. Der Lieferort ist Erfüllungsort.
- (4) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, müssen alle Waren ordnungsgemäß verpackt, gemäß anwendbarer Bestimmungen gekennzeichnet, mit Barcode versehen und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versendet werden. Der Lieferung müssen Informationen beigefügt sein, die im automatisierten Verfahren erfasst werden können und eine Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet seinerseits eine Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen sicherzustellen.
- (5) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten für Waren gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung von BACHMANN für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere ist der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt unzulässig. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung

(„Weiterverarbeitung“) mit von BACHMANN beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für BACHMANN vorgenommen, sodass BACHMANN als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Eine Weiterverarbeitung von gelieferten Waren durch BACHMANN wird für BACHMANN selbst vorgenommen, sodass BACHMANN als Hersteller gilt und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der neuen Sache erwirbt.

- (6) Der Lieferant ist – soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist – berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere, wenn der Dritte nicht über das notwendige Know-how zur Erfüllung der Pflicht gegenüber BACHMANN verfügt.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Vereinbarte Skonti beziehen sich auf den vereinbarten Festpreis inklusive Fracht- und Verpackungskosten.
- (2) Der Preis versteht sich bei Warenlieferungen („Kauf- und Werklieferverträge“) für die Lieferung DDP Incoterms in der jüngsten Fassung an den benannten Lieferort, einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie aller Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen, etwaiger Kosten für „Grüner Punkt“). Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von BACHMANN zurückzunehmen. Soweit öffentliche oder andere Waagen bei Anlieferung in Anspruch genommen werden müssen, trägt der Lieferant die Wiegekosten.
- (3) BACHMANN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Zahlungen werden jeweils zunächst auf die Hauptforderung des Lieferanten angerechnet.
- (4) Der vereinbarte Preis ist soweit anderweitig nicht anders vereinbart innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen müssen Bestellnummer und Artikelbezeichnung enthalten.

### V. Gewährleistung bei Warenlieferungen, Verjährung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen gelten für Warenlieferungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. BACHMANN stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette („Lieferantenregress“ gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch BACHMANN, oder deren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurden.
- (2) Der Lieferant gewährleistet bei Warenlieferungen, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte, bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (gleich von welchem Aussteller), die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von BACHMANN – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
- (3) BACHMANN ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand bereits bei Vertragsschluss auf Mängel zu untersuchen. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen BACHMANN Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von BACHMANN für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge von BACHMANN (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen ab

Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, 10 Werktage ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von BACHMANN auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von BACHMANN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet BACHMANN jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Soweit der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von BACHMANN durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von BACHMANN gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt, kann BACHMANN den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für BACHMANN unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher zu unterrichten.
- (7) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen BACHMANN geltend machen kann.
- (8) Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachbesserte Teile neu, es sei denn, BACHMANN musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (9) Soweit der Lieferant für die Herstellung der zu liefernden Ware oder die Lieferung selbst von Dritten etwas zukaufte, ist er zur eigenen Wareneingangskontrolle verpflichtet, so dass die Einhaltung der Produktspezifika der zugekauften Ware sichergestellt ist. Soweit vom Lieferanten zugekaufte Teile für seine Produktion verwendet werden, ist der Lieferant zur nachfolgenden Warenkontrolle nach Verwendung der zugekauften Teile verpflichtet.

#### **VI. Produkthaftung, Versicherung**

- (1) Soweit der Lieferant für gelieferte Waren einem Dritten gegenüber für Produktfehler haftet, hat er BACHMANN im Falle einer Inanspruchnahme wegen des Fehlers auf erstes Anfordern in dem Umfang freizustellen, in dem die Verantwortung für die Produkthaftung im Bereich des Lieferanten liegt. Gleiches gilt für die Kosten eines behördenseits veranlassten Rückrufs.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. zu unterhalten. Der Lieferant wird BACHMANN auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

#### **VII. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen BACHMANN im gesetzlichen Umfang zu. BACHMANN ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange BACHMANN noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **VIII. Geheimhaltung, Verwendung von IP-Rechten, Werkzeugen**

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die BACHMANN dem Lieferanten überlassen hat, behält BACHMANN sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an BACHMANN zurückzugeben bzw. zu löschen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Informationen aller Art, die der Lieferant von BACHMANN erhalten hat, mindestens 10 Jahre bzw. bis zu ihrem Offenkundigwerden, geheim zu halten.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Rohstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die BACHMANN dem Lieferanten zur

Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- (3) Soweit BACHMANN den Lieferanten zur Verwendung einer BACHMANN gehörenden Marke ermächtigt, ist die Verwendung außerhalb des vereinbarten Zwecks untersagt. Dies gilt auch für die Nutzung der Marken in Ländern, für die kein Marken-, Zeichen-, und/oder Ausstattungsschutz für BACHMANN besteht. Der Lieferant darf die Marken für keinen Dritten verwenden und sie in keiner Weise an Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

#### **IX. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

- (1) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und BACHMANN, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gerichtsstand nach Wahl von BACHMANN Stuttgart oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen BACHMANN ist in diesen Fällen jedoch Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben in dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und BACHMANN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen zwischen dem Lieferanten und BACHMANN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.